

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über die Errichtung der staatlichen Hochschule für Musik Nürnberg

A) Problem

Die kommunale Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg wurde zum 1. Januar 1999 unter der Trägerschaft des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbands Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg errichtet, dem die Städte Nürnberg und Augsburg sowie die Bezirke Mittelfranken und Schwaben angehören. Die Staatsregierung hat am 2. Juni 2003 beschlossen, dass die kommunale Musikhochschule sobald wie möglich in staatliche Trägerschaft überführt wird. Im Vollzug dieses Beschlusses werden die Trägerkommunen seit 2004 degressiv von den Kosten entlastet.

Ferner hat eine internationale Expertenkommission im März 2006 Empfehlungen über die Musikhochschullandschaft in Bayern abgegeben, um die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Musikhochschulstandorte in Bayern zu gewährleisten. Die bisherige Verbundlösung der kommunalen Musikhochschule Nürnberg-Augsburg wurde von der Kommission als wenig überzeugende Lösung eingestuft, die vor allem darunter leidet, dass beide Standorte kein unverwechselbares Profil haben, deshalb nach Eigenständigkeit streben und den Versuch unternehmen, sich zu profilieren, woraus sich Konkurrenzen und Konflikte zwischen den Verbundpartnern ergeben. Die Kommission hat deshalb für eine behutsam vergrößerte eigenständige Musikhochschule Nürnberg, die Auflösung des Musikhochschulstandortes Augsburg und die Integration von geeigneten musikpädagogischen Teilen der Musikhochschule in die Universität Augsburg plädiert.

B) Lösung

Die nichtstaatliche Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg wird zum 1. Januar 2008 in staatliche Trägerschaft überführt. Der Standort Nürnberg wird dabei, wie von der Kommission vorgeschlagen, gestärkt, indem die bisherige Verbundlösung der Standorte Augsburg und Nürnberg aufgetrennt wird. Stattdessen wird der Standort Nürnberg zu einer eigenständigen und vollwertigen Musikhochschule mit erweitertem Angebot ausgebaut. Dazu übernimmt die zukünftige staatliche Musikhochschule Nürnberg auch Personal der bisherigen Abteilung Augsburg. Der Augsburger Standort wird in ein neu gegründetes, eigenständig profiliertes Zentrum für Musik und Musikpädagogik an der Universität Augsburg überführt werden, das ein Leopold-Mozart-Institut für Streicher, Gitarre, Tasteninstrumente und Gesang, ein Institut für Bläser und Bläserchesterleitung sowie ein Institut für Musiktherapie, Musikpädagogik und Musikwissenschaft umfassen soll.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Auswirkung auf die öffentlichen Haushalte

Die Überführung der kommunalen Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg in staatliche Trägerschaft zum 1. Januar 2008 erfolgt kostenneutral im Rahmen des Nachtragshaushalts 2008 durch Umschichtung von Haushaltsmitteln.

Die betroffenen Kommunen des Zweckverbandes werden durch die Verstaatlichung finanziell entlastet.

Auf die Wirtschaft hat das Gesetz keine Auswirkungen.

2. Sonstige Kosten

Keine.

Gesetzentwurf

über die Errichtung der staatlichen Hochschule für Musik Nürnberg

Art. 1 Errichtung

(1) Der Freistaat Bayern errichtet eine Hochschule für Musik in Nürnberg durch Überführung der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg in staatliche Trägerschaft.

(2) Die Hochschule ist eine staatliche Hochschule im Sinn des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), und führt den Namen Hochschule für Musik Nürnberg.

(3) ¹Die Übernahme des Personals erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), und § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ²Die Übernahme des Personals sowie die räumliche und sachliche Erstausrüstung der Hochschule für Musik Nürnberg erfolgen nach Maßgabe der Übereinkunft zwischen dem Freistaat Bayern, dem mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg, der Stadt Augsburg und der Stadt Nürnberg.

Art. 2 Organisation

(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist ermächtigt, bis zur Einrichtung oder Bestellung der nach dem Bayerischen Hochschulgesetz zu bildenden Organe und Organisationseinheiten durch Rechtsverordnung vorläufige Regelungen zu treffen über

1. die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben einer vorläufigen Hochschulleitung,
2. die Wahrnehmung der Aufgaben des Senats, des Hochschulrats, der erweiterten Hochschulleitung, der Studierendenvertretung sowie der Frauenbeauftragten,
3. den Erlass einer Übergangsgrundordnung sowie die Weitergeltung der Studienbeitragsatzung und der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg.

(2) Bis zur Einrichtung oder Bestellung der Organe auf Grund der Rechtsverordnung nach Abs. 1 handelt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Hochschule; es kann diese Befugnisse delegieren.

(3) Die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz notwendigen Organe und Organisationseinheiten sind unverzüglich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden.

(4) Die Personalvertretung wird bis zum nächsten regulären Wahltermin vom bestehenden Personalrat wahrgenommen.

Art. 3 Studierende und Gaststudierende

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg immatrikulierten Studierenden und Gaststudierenden werden Studierende und Gaststudierende der Hochschule für Musik Nürnberg.

Art. 4 Fiktion der Hochschulzugangsberechtigung

Soweit Studierende zum Zweck der Fortführung von Studiengängen der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg am Zentrum für Musik und Musikpädagogik der Universität Augsburg ab dem Wintersemester 2008/2009 an der Universität Augsburg immatrikuliert werden, gelten sie als hochschulzugangsberechtigt.

Art. 5 Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), werden nach den Worten „die Hochschule für Musik und Theater München,“ die Worte „die Hochschule für Musik Nürnberg,“ eingefügt.

Art. 6 Haushaltsrechtlicher Vollzug

¹Die Ausgaben der Hochschule für Musik Nürnberg sind ab 1. Januar 2008 bis zur Verkündung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 bei den Haushaltsstellen des Kap. 15 59 gegen Deckung aus Kap. 15 05 Tit. 686 10 und 689 02 nachzuweisen. ²Nach Verkündung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 ist Satz 1 nicht mehr anzuwenden; die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich ab diesem Zeitpunkt nach den im Nachtragshaushalt 2008 veranschlagten Ansätzen und Haushaltsvermerken. ³Die nach Satz 1 vorläufig gebuchten Ausgaben sind den zutreffenden Haushaltsstellen zuzuordnen und gegebenenfalls umzubuchen.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Durch das Gesetz soll die Trägerschaft der bisherigen nichtstaatlichen Musikhochschule Nürnberg-Augsburg vom mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf den Staat übergehen. Die im Auftrag des Bayerischen Staatsministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst berufene Expertenkommission hat sich in ihren Empfehlungen über die Musikhochschullandschaft in Bayern vom März 2006 dafür ausgesprochen, den Standort Nürnberg zur eigenständigen Musikhochschule auszubauen. Verbundlösungen kleinerer, selbst nicht überlebensfähiger Standorte seien insbesondere, wenn die Standorte kein scharf voneinander abgesetztes Profil hätten, wegen der ungünstigen systematischen Gegebenheiten einer solchen Struktur abzulehnen. Die Grundkonstruktion der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hielt die Kommission für im Ganzen wenig überzeugend, weil die räumliche Entfernung der Standorte eine praktikable Zusammenarbeit nur sehr eingeschränkt erlaubte und überwiegend auch keine eigenständige Profile entwickelt waren. Die Entwicklungsmöglichkeiten einer eigenen Musikhochschule Nürnberg beurteilte die Kommission jedoch positiv. Im Rahmen der Verstaatlichung soll diesen Empfehlungen im Wesentlichen Rechnung getragen werden. Der Augsburger Standort wird in ein neu gegründetes, eigenständig profiliertes Zentrum für Musik und Musikpädagogik an der Universität Augsburg überführt werden, das ein Leopold-Mozart-Institut für Streicher, Gitarre, Tasteninstrumente und Gesang, ein Institut für Bläser und Blasorchesterleitung sowie ein Institut für Musiktherapie, Musikpädagogik und Musikwissenschaft umfassen soll.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Verstaatlichung kann nur im Wege eines Errichtungsgesetzes geschehen.

C. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Die Vorschrift überführt die Trägerschaft der bisherigen kommunalen Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg an den Staat und regelt die Rechtsverhältnisse zwischen den bisherigen Trägerkommunen und dem Freistaat Bayern unter Verweis auf die entsprechende Übernahmevereinbarung zwischen dem Freistaat, dem Zweckverband und den Städten Nürnberg und Augsburg.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift ermächtigt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zum Erlass einer Rechtsverordnung, durch die für den Übergangszeitraum ab der Verstaatlichung bis zu dem Zeitpunkt, an dem für die neue Hochschule für Musik Nürnberg eine Hochschulleitung und weitere notwendige Organe gewählt sind, die Handlungsfähigkeit der Hochschule gewährleistet wird. Sie stellt klar, dass die reguläre Bildung der Hochschulorgane unverzüglich veranlasst werden muss. Sie ermächtigt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ferner, in der Rechtsverordnung die vorläufige sinngemäße Weitergeltung der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg anzuordnen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt die Zugehörigkeit der aktuell an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg immatrikulierten Studierenden und Gaststudierenden für die Zeit nach der Verstaatlichung.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift stellt sicher, dass Studierende derjenigen Studiengänge der jetzigen Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg, die nach der Umstrukturierung ab dem Wintersemester 2008/2009 dem Zentrum für Musik und Musikpädagogik der Universität Augsburg angegliedert werden, ihren Studiengang an der Universität Augsburg fortsetzen können, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung nicht besitzen. Für die Fortsetzung ist für diese Studierenden ein Wechsel an die Universität Augsburg zum angegebenen Zeitpunkt zwingend notwendig. Aus Vertrauensschutzgesichtspunkten muss auch den Studierenden, die sich ohne allgemeine Hochschulreife an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg einschreiben konnten, dieser Wechsel ermöglicht werden.

Zu Artikel 5

Die Aufzählung der staatlichen Hochschulen in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG wird im Zuge der Verstaatlichung der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg durch diese Vorschrift ergänzt.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift stellt eine wegen des Termins der geplanten Verstaatlichung zum 1. Januar 2008 notwendige haushaltsrechtliche Übergangsvorschrift bis zum Erlass des Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 dar.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.